



Prüfungsordnung
der
Deutsch-Arabischen Industrie- und Handelskammer
im Bereich der Weiterbildung

Anwendbar in Ägypten, Jordanien und Libanon

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung (zum Beispiel Ausbilder im Unternehmen) auf Basis des Qualifikationskonzepts des DIHK.

Präambel

Weiterbildungsprogramme werden auf den Niveaus A und B im Rahmen der Ausbildung von betrieblichen Ausbildern (AdA) gemäß den Vorgaben des DIHK angeboten. Darüber hinaus kann Weiterbildung auf Niveau C für Programme angeboten werden, die 240 Stunden oder mehr umfassen, einschließlich praktischer und theoretischer Teile. Programme unter 240 Stunden können mit dem neu eingeführten Niveau D "Fit for Practice" zertifiziert werden. Die zu prüfenden Inhalte müssen von den jeweiligen Prüfungsgremien (EBs) genehmigt werden.

Abschnitt Eins: Prüfungsgremien

§ 1 Zuständige Gremien für die Organisation und Durchführung der Prüfungen

§ 2 Der Prüfungsausschuss

§ 3 Die Prüfungskommissionen

§ 4 Die Prüfungspanels

§ 5 Vertraulichkeit

Abschnitt Zwei: Vorbereitung der Prüfung

§ 6 Prüfungstermine

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

§ 8 Zulassung zur Prüfung

§ 9 Prüfungsgebühr

Abschnitt Drei: Durchführung der Prüfung

§ 10 Prüfungsgegenstand und Sprache

§ 11 Prüfungsfragen

§ 12 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

§ 13 Nicht-öffentlicher Charakter

§ 14 Leitung, Aufsicht und Dokumentation

§ 15 Verpflichtende Identifizierung und Unterweisung

§ 16 Täuschungshandlungen und Nichteinhaltung

§ 17 Rücktritt und Nichtteilnahme

Abschnitt Vier: Bewertung, Überprüfung und Zertifizierung der Prüfungsergebnisse

§ 18 Bewertungsskala der Prüfung

§ 19 Bewertungsverfahren, Überprüfung der Prüfungsergebnisse

§ 20 Ergebnisprotokoll, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

§ 21 Prüfungszertifikate

§ 22 Schriftliche Information über nicht bestandene Prüfung

Abschnitt Fünf: Wiederholungsprüfung

§ 23 Nachprüfung

Abschnitt sechs: Schlussbestimmungen

§ 24 Prüfungsunterlagen

§ 25 Inkrafttreten und Genehmigung

Abschnitt eins: Prüfungsorgane

§ 1 Zuständige Stellen für die Organisation und Durchführung der Prüfungen

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sind insgesamt drei Stellen verantwortlich:

- der Prüfungsausschuss
- die Prüfungskommissionen
- die Prüfungsgremien

§ 2 Der Vorstand

Pro Industriezweig gibt es einen Vorstand (EB), der von der AHK Ägypten ernannt wird (multidisziplinäre Vorstände können auch je nach Bedarf des Sektors ernannt werden). Dieser besteht aus mindestens drei und maximal zehn Mitgliedern. Neben technischen und beratenden Aufgaben ist der EB für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Prüfungen verantwortlich. Die Aufzeichnung und Umsetzung der Entscheidungen der Prüfungsgremien wird von der AHK Ägypten in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsgremiums geregelt. Die ordentlichen Mitglieder des Vorstands können die Sitzungen des Prüfungsausschusses, die Schulungen und die Prüfungen beobachten. Die Mitglieder des EB werden per E-Mail informiert. Wenn ein Mitglied des Vorstands an einer Sitzung des Vorstands nicht teilnehmen kann, sollte es die AHK Ägypten unverzüglich informieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Das Protokoll der Sitzungen wird per E-Mail und auf einer entsprechenden Plattform geteilt. Die Mitglieder werden gebeten, innerhalb einer Woche zu kommentieren. Wenn keine Kommentare eingehen, gelten die Protokolle automatisch als genehmigt.

Außerdem gibt es einen AdA (Ausbildung von betriebsinternen Ausbildern) EB, dessen Mitglieder von der AHK Ägypten ernannt wurden. Der AdA EB ist in Zusammenarbeit mit der AdA Prüfungskommission im Wesentlichen für die ordnungsgemäße Auswahl und Zusammensetzung der Prüfungsfragen und Aufgaben verantwortlich. Die ausgewählten AdA Prüfungsfragen und -aufgaben müssen den Anforderungen des AdA Lehrplans und des Ausbildungsplans der DIHK Bildungs GMBH entsprechen. Die Mitglieder aller Vorstände sind verpflichtet, größtmögliche Geheimhaltung und Vertraulichkeit zu wahren. Die AHK Ägypten kann auch nationale AdA-Programme nach deutschem Modell vorbereiten, wobei jedoch der lokale Kontext im Vordergrund steht. Der AdA EB wird die Inhalte solcher Programme überwachen und in die Genehmigung der Ergebnisse eingebunden sein.

§ 3 Die Prüfungskommission

Unter jedem EB befindet sich eine Prüfungskommission, deren Mitglieder vom EB und von der AHK Ägypten vorgeschlagen werden können. Die Prüfungskommission ist im Wesentlichen für die ordnungsgemäße Auswahl und Zusammensetzung der Prüfungsfragen und Aufgaben verantwortlich. Die ausgewählten Prüfungsfragen und -aufgaben müssen den Anforderungen des Lehrplans und des Ausbildungsplans entsprechen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, größtmögliche Geheimhaltung und Vertraulichkeit zu wahren. Die Mitglieder der Prüfungskommission können auch als Prüfer oder Beobachter in einem Prüfungsgremium tätig sein. Die Mitglieder der Kommission können, falls nötig, einen Vorsitzenden wählen.

§ 4 Die Prüfungsgremien

Mitglieder der Prüfungsgremien sind persönlich und fachlich qualifizierte Personen, die die Prüfungen eigenverantwortlich überwachen und durchführen und deren fachliche Richtigkeit gewährleisten.

(1) Bildung von Prüfungsgremien

Die AHK Ägypten bildet Prüfungsgremien für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung.

(2) Zusammensetzung und Ernennung

- a) Die Prüfungsgremien bestehen aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsfächer kompetent und für die Teilnahme am Prüfungssystem geeignet sein. Die Mitglieder der Prüfungsgremien sind in der Bewertung der Prüfungsleistungen unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- b) Die Prüfungsgremien müssen Vertreter der Industrie als Mitglieder haben und mindestens einen Lehrer einer Berufsschule oder einer ähnlichen Institution.
- c) Die Mitglieder werden von der AHK Ägypten für einen standardisierten Zeitraum ernannt.
- d) Die Mitglieder der Prüfungsgremien können nach Konsultation aus wichtigen Gründen entlassen werden.
- e) Die Arbeit im Prüfungsgremium erfolgt ehrenamtlich. Die AHK Ägypten kann eine angemessene Vergütung für Aufwendungen in einem festgelegten Zeitraum zahlen. Solche Zulagen und Vergütungen müssen vom GEVET-Vorstand genehmigt werden.
- f) Abweichungen von den Absätzen b) und e) dürfen nur gemacht werden, wenn die erforderliche Anzahl der Mitglieder des Prüfungsgremiums nicht berufen werden kann.

(3) Ausschluss von der Teilnahme

- a) Verwandte sowie ehemalige oder gegenwärtige Kollegen der Prüfungsteilnehmer dürfen nicht Teil eines Prüfungsgremiums sein, das die Prüfung des jeweiligen Kandidaten durchführt.
- b) Wenn ein Mitglied eines Prüfungsgremiums nach Absatz a) vom Ausschluss betroffen ist oder Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen von Absatz a) erfüllt sind, muss die AHK Ägypten während der Überprüfung des Prüfungsgremiums informiert werden. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Teilnahme wird von der AHK Ägypten während der Überprüfung des Prüfungsgremiums getroffen. In diesem Fall darf das betroffene Mitglied nicht teilnehmen. Ausgeschlossene Personen dürfen während der Prüfung, der Ergebniskonsultation und der Entscheidungsfindung nicht anwesend sein.
- c) Wenn ein geeigneter Grund vorliegt, der Misstrauen gegenüber einer unparteiischen Ausübung der AHK Ägypten rechtfertigt, oder wenn ein Prüfer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, muss die betroffene Person die AHK Ägypten entsprechend informieren, während der Überprüfung des Prüfungsgremiums. Die Absätze 2 Satz b) bis d) sind entsprechend anzuwenden.
- d) Ausbilder oder Dozenten/Lehrer der Prüfungsteilnehmer dürfen nicht teilnehmen, es sei denn, besondere Umstände erlauben oder erfordern eine Teilnahme.

e) Wenn in den in den Absätzen a) bis d) genannten Fällen eine ordnungsgemäße Ernennung des Prüfungsgremiums nicht möglich ist, kann die AHK Ägypten die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsgremium übertragen.

(4) Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Stichentscheid

Falls erforderlich, wählt die AHK Ägypten ein Mitglied, das den Vorsitz über die Prüfungskommissionen und -gremien führt, sowie ein weiteres Mitglied, das als Stellvertreter des Vorsitzenden fungiert.

Das Executive Board, das für die Genehmigung der Ergebnisse verantwortlich ist, ist beschlussfähig hinsichtlich der Prüfungen, wenn drei Mitglieder die Ergebnisse genehmigen. Das Executive Board entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Vertraulichkeit

Unbeschadet bestehender Informationsanforderungen, insbesondere hinsichtlich des Deutschen Ägyptischen Berufsbildungs- und Ausbildungsgremiums (GEVET-Board), sind die Mitglieder der Prüfungsgremien, der Prüfungskommissionen und der Executive Boards für das ADA Board sowie andere sektorale Gremien, die an der Prüfung beteiligt sind, verpflichtet, über alle Prüfungsverfahren gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Kommunikation mit dem Executive Board, den Prüfungskommissionen und den Prüfungsgremien während der Prüfungszeit sollte ausschließlich über die AHK Ägypten erfolgen.

Abschnitt zwei: Vorbereitung der Prüfung

§ 5 Prüfungstermine

(1) Die AHK Ägypten legt die Prüfungstermine nach Bedarf fest. Wenn möglich, sollten die Termine mit den relevanten Bildungseinrichtungen (Unternehmen, Berufsschulen oder ähnlichen Institutionen) koordiniert werden.

(2) Die AHK Ägypten gibt die Prüfungstermine, einschließlich der Anmeldefristen, mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Die AHK Ägypten kann die Anmeldung ablehnen, wenn die Frist überschritten ist. Für kleinere Ausbildungsprogramme kann die AHK Ägypten spezielle Anmeldetermine mit den beteiligten Bildungseinrichtungen (Unternehmen, Berufsschulen oder ähnlichen Institutionen) kommunizieren.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

(1) Der Prüfling wird zur Prüfung für betriebliche Ausbilder zugelassen, wenn er/sie die Teilnahmebedingungen an der Weiterbildung (des AdA-Kurses) erfüllt hat.

(2) Der Teilnehmer wird zur AdA International-Prüfung zugelassen, wenn er/sie älter als 21 Jahre ist und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung vorweisen kann.

(3) Der Prüfling wird zur Prüfung der Weiterbildungsprogramme zugelassen, wenn er/sie die von der AHK Ägypten mitgeteilten Teilnahmebedingungen erfüllt hat.

Vorbereitet von DEinternational, Ägypten, der Dienstleistungseinheit der AHK Ägypten.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Zulassung zur Prüfung muss schriftlich bei der AHK Ägypten gemäß den von der AHK Ägypten festgelegten Fristen und Formularen eingereicht werden. Der Anmeldung zur Zulassung sind Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Ausweisnummer) sowie Informationen über die in § 6 genannten Voraussetzungen beizufügen.

§ 8 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist gemäß den Abrechnungsanforderungen an die AHK Ägypten zu zahlen. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird gemäß der von der AHK Ägypten festgelegten Gebührenordnung, die vom GEVET-Vorstand genehmigt wurde, bestimmt.

Abschnitt drei: Durchführung der Prüfung

§ 9 Prüfungsgegenstand und Prüfungssprache

- (1) Die AHK Ägypten regelt das Ziel, die Inhalte in Übereinstimmung mit DIHK Bildungs GMBH sowie die Anforderungen der Prüfungen, das Prüfungsverfahren und die Beschreibung des Abschlusses der Prüfung.
- (2) Die Prüfungssprache ist Arabisch, Englisch oder Deutsch.

§ 10 Prüfungsfragen

Die Fragen der schriftlichen Prüfung werden im Fall der AdA von DIHK Bildungs GMBH bereitgestellt. Lokale Fragenbanken können von Experten erstellt und vom Vorstand genehmigt werden. Die Verwendung der lokalen Fragenbanken sollte 50 % der Prüfungsfragen nicht überschreiten. Die praktische Prüfung kann bei Bedarf mit dem ADA-Vorstand abgestimmt werden. Alle Prüfungsfragen und -aufgaben müssen streng vertraulich behandelt werden.

Die Frage- und Aufgabenbanken in anderen Bereichen werden von den Ausbildungseinrichtungen nach Gewährleistung von mindestens 240 Stunden Unterricht und Training gemäß den DIHK-Qualitätskategorien, Stufe C, bereitgestellt. Die Sektorvorstände und Prüfungskommissionen können Vorschläge machen und zu den Frage- und Aufgabenbanken hinzufügen.

Die Frage- und Aufgabenbanken sind ebenfalls von den Ausbildungsanbietern der Stufe D gemäß der Dauer der Ausbildung und der Komplexität des Themas vorzubereiten.

§ 11 Ausgleich von Nachteilen für Menschen mit Behinderungen

Bei der Durchführung der Prüfung sind die besonderen Umstände von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung technischer Hilfsmittel und die Nutzung von Hilfspersonen wie Gebärdensprachdolmetschern für Hörgeschädigte. Die Art der Behinderung muss bei der Anmeldung zur Prüfung der AHK Ägypten nachgewiesen werden.

§ 12 Nicht-öffentliche Natur

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der AHK Ägypten, die Mitglieder des GEVET-Vorstands und Vertreter lokaler Behörden können anwesend sein. Darüber hinaus können der Vorstand und die Prüfungskommissionen nach Zustimmung der AHK Ägypten anderen Personen als Gäste gestatten, wenn die Prüfungsteilnehmer damit einverstanden sind. Nur die Mitglieder der Prüfungskommissionen dürfen an der Diskussion und Entscheidungsfindung des Prüfungsergebnisses teilnehmen. Aus Datenschutzgründen ist das Filmen und Aufnehmen während der Prüfung, auch zu PR-Zwecken, nicht gestattet.

§ 13 Management, Aufsicht und Dokumentation

- (1) Die praktische Prüfung wird von der Prüfungskommission unter der Leitung der AHK Ägypten durchgeführt.
- (2) Alle Vorschriften der DIHK Bildungs GMBH und des DIHK bezüglich der AdA-Prüfungen, der Verleihung von AdA-Zertifikaten und Trainerkarten sind einzuhalten.
- (3) Alle Vorschriften bezüglich der DIHK-Stufen C und D, die im DIHK-Handbuch angegeben sind, sind in den Weiterbildungsprogrammen zu beachten.

(4) AHK Ägypten regelt in Abstimmung mit der Prüfungskommission die Aufsicht über die praktischen Prüfungen, die sicherstellen muss, dass die Prüfungen unabhängig durchgeführt werden und nur mit zugelassenen Arbeits- und technischen Hilfsmitteln.

(5) Störungen, die durch äußere Einflüsse verursacht werden, müssen vom Prüfling ausdrücklich der Aufsichtsbehörde oder der Vorsitzführung der Prüfungskommission bzw. des Vorstands mitgeteilt werden. Die Prüfungsteilnehmer setzen die Prüfung gemäß der Entscheidung der Aufsichtsbehörde oder der Prüfungskommission fort. Angemessene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Verlängerung der Prüfungszeit) können von der Prüfungskommission gewährt werden.

(6) Im Fall der AdA wird ein Bewertungsbogen über die Ergebnisse der praktischen Prüfung von der AHK Ägypten bereitgestellt, der Bewertungsbogen der schriftlichen Prüfung wird von der DIHK Bildungs GMBH bereitgestellt. Beide Bögen müssen von den Mitgliedern der Prüfungskommission und des Vorstands unterschrieben werden.

§ 15 Täuschungshandlungen und Nichteinhaltung

(1) Wenn ein Prüfungsteilnehmer versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder die Verwendung unzulässiger technischer Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wenn das Hilfsmittel eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch darstellt, liegt eine Täuschung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschung begeht oder ein entsprechender Verdacht aufkommt, sind die Fakten von den Aufsichtspersonen festzustellen und zu dokumentieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung fort, vorbehaltlich der Entscheidung der Prüfungskommission über die Täuschung.

(3) Im Falle einer Täuschung können die von der Täuschung betroffenen Teile der Prüfung in Absprache mit AHK Ägypten als "nicht ausreichend" (= 0 Punkte) bewertet werden. In schweren Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, kann die Prüfungskommission die gesamte Prüfung oder einen Prüfungsteil als "nicht ausreichend" (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Wenn ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung so behindert, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, muss er vom weiteren Teilnehmen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung kann von den Aufsichtspersonen getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Auswirkungen für den Prüfungsteilnehmer muss sofort von der Prüfungskommission getroffen werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Gemäß den Absätzen 3 und 4 muss der Prüfungsteilnehmer vor Entscheidungen der Prüfungskommission angehört werden.

Der bereits vom GEVET-Vorstand genehmigte Beschwerdemanagementausschuss kann, falls Erforderlich, einbezogen werden.

§ 16 Rücktritt und/oder Nichtteilnahme

(1) Nach Abschluss der Anmeldung kann sich ein Prüfungsteilnehmer vor Beginn der von der AHK Ägypten festgelegten Prüfung schriftlich von der Prüfung zurückziehen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Falls ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungstermin versäumt, jedoch ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt und die AHK Ägypten im Vorfeld schriftlich gut informiert wird, kann die Prüfung wiederholt werden, ohne dass sie als verlorener Versuch gilt. Bereits abgelegte Prüfungsteile und deren Ergebnisse werden berücksichtigt.

(3) Tritt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung ein oder nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund nicht an der Prüfung teil, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (= 0 Punkte) bewertet. Die Prüfung gilt dann als verlorener Versuch.

(4) Der wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest erforderlich.

§ 17 Bewertungsskala der Prüfung

Die Prüfungsleistungen sollten wie folgt bewertet werden:

- Eine Leistung, die einem höheren Niveau der Anforderungen entspricht: 100-92 Punkte = Sehr gut;
- Eine Leistung, die dem vollen Niveau der Anforderungen entspricht: 91-81 Punkte = Gut;
- Eine Leistung, die dem allgemeinen Niveau der Anforderungen entspricht: 80-67 Punkte = Befriedigend;
- Eine Leistung, die Mängel aufweist, aber insgesamt noch den Anforderungen entspricht: 66-50 Punkte = Ausreichend;
- Eine Leistung, die nicht den Anforderungen entspricht, aber dennoch grundlegendes Wissen zeigt: 49-30 Punkte = Mangelhaft;
- Eine Leistung, die nicht den Anforderungen entspricht und auch das grundlegende Wissen fehlt: 29-0 Punkte = Ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel wird verwendet, um alle Prüfungsleistungen zu bewerten sowie die praktischen und schriftlichen Ergebnisse zu ermitteln. Falls ein Teil der Prüfung nicht bestanden wird, muss nur dieser Teil wiederholt werden, um die Gesamtprüfung zu bestehen.

§ 18 Bewertungsverfahren und Verifizierung der Prüfungsergebnisse

(1) Jedes Prüfungsergebnis (schriftlich, praktisch, mündlich) muss von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig bewertet werden. Im Rahmen der Ausbildung von Inhouse-Ausbildern (AdA) werden nur praktische und schriftliche Prüfungen bewertet. Entscheidungen über die Bewertung einzelner Prüfungsergebnisse, die Gesamtprüfung sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung oder von Prüfungsteilen werden vom Prüfungsausschuss getroffen. Die individuellen Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses bilden die Grundlage für die Gesamtbewertung der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss. Alle Ergebnisse müssen von den Exekutivvorständen vor der Bekanntgabe mit einer Mehrheit von drei Stimmen genehmigt werden.

(2) Die einzelnen Ergebnisse werden zu 50% für die schriftliche und 50% für die praktische Prüfung gewichtet. Die Prüfungsgewichtung für die Weiterbildung muss von GEVET genehmigt und im Voraus den Exekutivvorständen vorgestellt werden.

(3) Von GEVET genehmigte Gewichtungen sind als Anhang Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(4) Auszubildende dürfen ihre Prüfungsunterlagen einsehen und gegen die Ergebnisse gemäß den von AHK in Übereinstimmung mit dem GEVET-Vorstand definierten Regeln und Verfahren Widerspruch einlegen. Wenn der Prüfungsteilnehmer einen Fehler im Ergebnis nachweist, werden ihm die Gebühren des Widerspruchsverfahrens erstattet.

§ 19 Aufzeichnung der Ergebnisse und Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Es muss eine Aufzeichnung über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse auf den Formularen von AHK Egypt erstellt werden. Diese muss von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet und unverzüglich bei AHK Egypt eingereicht werden.

(2) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Teil der Prüfung (schriftlich/praktisch/mündlich) mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt wurden.

(3) Die Prüflinge werden so schnell wie möglich über das Endergebnis der Prüfung informiert.

§ 20 Prüfungszertifikate

Wird die Prüfung bestanden, erhält der Prüfling ein Zertifikat von AHK Egypt oder AHK Egypt-DIHK. Es enthält das Datum des Bestehens der Prüfung, die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum) sowie die Identifikation der Prüfung zusammen mit dem Datum. Die gedruckten Zertifikate werden von AHK Egypt zur Verfügung gestellt.

§ 21 Schriftliche Information über nicht bestandene Prüfung

(1) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung erhält der Prüfling eine schriftliche Mitteilung von AHK Egypt. Diese sollte angeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht erneut abgelegt werden müssen.

(2) Ein Hinweis auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung muss gemäß § 23 erfolgen.

Abschnitt fünf: Nachprüfung

§ 22 Nachprüfung

(1) Eine Abschlussprüfung oder ein Teil der Prüfung (schriftlich/praktisch/mündlich), der nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling in einem Teil der Prüfung mindestens eine ausreichende Leistung erzielt und den anderen Teil nicht bestanden, muss der bestandene Teil der Prüfung nicht wiederholt werden. Die im Nachprüfungsverfahren erzielten Ergebnisse gelten nach der Wiederholung.

(3) Die Prüfung kann frühestens beim nächsten von der AHK Ägypten angekündigten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Ausnahmen können von der AHK Ägypten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss entschieden werden.

Abschnitt sechs: Schlussbestimmungen

§ 23 Prüfungsunterlagen

- (1) Die schriftlichen Prüfungen müssen für ein Jahr aufbewahrt werden, während die Protokolle für 10 Jahre gespeichert werden müssen.
- (2) Die Aufbewahrung kann elektronisch erfolgen.

§ 24 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2024 durch Beschluss des GEVET-Vorstands in Kraft.

Kairo,
Deutscher Ägyptischer Berufsbildungsrat